

Satzung

Turnverein 1890 Rheinzabern e.V.

Fassung vom 30.09.2022

§ 1

1. Der Verein führt den Namen TURNVEREIN 1890 RHEINZABERN e. V.
2. Er wurde am 7. Mai 1950 wieder gegründet und wahrt die Tradition der ersten turnerischen Vereinigung in Rheinzabern im Jahre 1890.
3. Der Verein ist Mitglied des Pfälzer Turnerbundes und des Sportbundes Pfalz. Über diese Mitgliedschaft gehört er dem Deutschen Turner-Bund bzw. dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und dem Deutschen Olympischen Sportbund an.
4. Wird Wettkampfsport in einer Sportart betreiben, deren Meisterschaften in die Zuständigkeit eines anderen Fachverbandes fallen, ist der Verein in diesem Fachverband Mitglied.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz unter VR 657 eingetragen.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinzabern.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein pflegt das Turnen auf breiter Grundlage. Er ist offen für alle Arten von Leibesübungen, welche der körperlichen und geistigen Erziehung, der Gesundheit und einer sinnvollen Freizeitgestaltung dienen. Dabei fördert er das gesunde Streben nach sportlicher Hochleistung, den Breitensport als allgemeinen Wettkampfsport und den Freizeitsport als Leibesübung für alle.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Menschen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung und der vom Deutschen Turner-Bund und seinen Untergliederungen gegebenen Ordnungen voraus.
3. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - 3.1 Aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder sind solche über 18 Jahre, die regelmäßig an den Übungsstunden mindestens einer Abteilung des Vereins teilnehmen, oder ein Amt innerhalb des Vereins bekleiden.
 - 3.2 Jugendlichen
Jugendliche sind Mitglieder
 1. von 14 bis 18 Jahre und
 2. Kinder unter 14 Jahre, welche regelmäßig an den Übungsstunden mindestens einer Abteilung teilnehmen.
 - 3.3 Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, die sich in langjähriger Mitgliedschaft und vieljähriger verantwortlicher Mitarbeit in der Vereinsführung besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

3. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des TV Rheinzabern zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Eine Vererbung findet nicht statt.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle des TV Rheinzabern zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss gilt als vollzogen, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dem Ausschluss zugestimmt haben. Die Ausschlussentscheidung des geschäftsführenden Vorstandes¹⁰ ist dem Mitglied binnen 8 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, Umlagen und Gebühren

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Sonder-Beiträgen und zur Leistung von Arbeitsstunden im Verein verpflichtet.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des für jede nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu entrichtenden Geldbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Zur Deckung besonderer Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Eine Umlage darf mehr als drei Jahresbeiträge nicht übersteigen.
4. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Versammlungen ihrer Abteilungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter/innen haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter/in können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 8 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand ein Ausschluss ausgesprochen werden. Ein Ausschluss ist mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.¹²

§ 9 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des TV Rheinzabern einzureichen. Etwaige Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.¹³

Über einen Einspruch zur Maßregelung entscheidet der Gesamtvorstand¹⁴ endgültig.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der Vorstand als
 - 2.1 der geschäftsführende Vorstand
 - 2.2 der Gesamtvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - 2.1 der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt;
 - 2.2 $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich bei der Geschäftsstelle des TV Rheinzabern beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand¹⁷ durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - 2.1 Entgegennahme der Berichte
 - 2.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - 2.3 Entlastung des Gesamtvorstandes
 - 2.4 Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - 2.5 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
 - 2.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge¹⁸
6. Befugnisse
Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - 6.1 Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer/innen.
 - 6.2 Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
 - 6.3 Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - 6.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Ausfallgebühren für Arbeitsstunden und Umlagen.¹⁷
 - 6.5 Änderung der Satzung.
 - 6.6 Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Vereinsvermögen, soweit dies die Höhe der Jahreseinnahmen übersteigt.
 - 6.7 Die Gründung neuer Abteilungen, deren Sportbetrieb die Zugehörigkeit zu einem Fachverband neben dem Turnerbund bedingt.
 - 6.8 Den Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Vereinigungen.
 - 6.9 Die Auflösung des Vereins.
7. Antragsrecht
 - 7.1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen.
 - 7.2 Über nicht in der Tagesordnung enthaltene Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ihre Dringlichkeit beschließt.
8. Beschlussfähigkeit und Abstimmung
 - 8.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 8.2 Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen alle Beschlüsse einschließlich Satzungsänderungen und Wahlen der einfachen Mehrheit der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 8.3 Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich per Handzeichen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wird von wenigstens 1/20 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt, so ist geheim abzustimmen. Es können von der Versammlungsleitung auch ohne Verlangen Stimmzettel ausgegeben werden.
 - 8.4 Der Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Abteilungen (6.9), die Auflösung des Vereins (6.10) können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist zwingend geheim durchzuführen.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal 7 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
Die/der Leiter/in der Geschäftsstelle wohnt den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme bei.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.²¹
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern/innen
 - eine / ein Vertreter/in der Jugend
 - dem / der Verantwortlichen für Sportabzeichen
 - bis zu zehn Vertreter/innen für besondere Aufgaben
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neu – oder Wiederwahl im Amt.
Der/die Vertreter/in der Jugend wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
4. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Ämterhäufung ist zulässig, wobei maximal drei Ämter auf eine Person vereinigt werden dürfen. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihm oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zugeordnet werden.
7. Der geschäftsführende Vorstand führt die Verwaltungsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Bei Erteilung von Aufträgen sind die Vorgaben des Wirtschaftsplanes zu berücksichtigen. Bei außerplanmäßigen Vorhaben ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen. Der geschäftsführende Vorstand ist außerdem zuständig, wenn durch Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird.
8. Über sämtliche Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist Protokoll zu führen. Soweit niemand anderes durch das entsprechende Gremium bestimmt wird, übernimmt der / die Leiter/in der Geschäftsstelle diese Aufgabe.
9. Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.
Er ist zuständig:
 - für die Regelung der Übungstätigkeit, des Wettkampf- und allgemeinen Veranstaltungsprogramms
 - für die endgültige Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds bzgl. Ausschluss
 - für die Verabschiedung von Ordnungen, soweit sie im Beschluss dem Gesamtvorstand zugeordnet sind
 - für die Übernahme finanzieller Verpflichtungen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie für Verpflichtungen ab einer Größenordnung von 10.000,00 Euro

Der Gesamtvorstand ist über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

§ 13 Online-Mitgliederversammlung, Online-Sitzungen und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der

- Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
 3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.²⁵

§ 14 Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihm oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zugeordnet werden. Für die Jugend des Vereins und die Abteilungen können Ausschüsse gebildet werden. Sie tagen bei Bedarf unter ihrem/ihrer Vorsitzenden und setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben
Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch den entsprechenden Aufgabenbereich vorgegeben.
2. Abteilungsausschüsse:
 - Abteilungsleiter/in als Vorsitzende(r)
 - bei Bedarf ein/e Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiters/in
 - bei Bedarf ein/eine Kassenwart/in – diese(r) muss vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden
 - bei Bedarf sind weitere Funktionen möglich
3. Jugendausschuss
Ihm gehören an:
 - Vertreter/in der Jugend im Vorstand als Vorsitzende(r)
 - Je mindestens ein/e Jugendvertreter/in aus den Abteilungen (Turnen, Leichtathletik, Volleyball, Tennis, Basketball)

Die Jugendvertreter/innen der Abteilungen werden von der Jugend der Abteilungen gewählt.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes²⁶ und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren²⁷ 2 Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden.
2. Sie sind zuständig für die Überprüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des Vereins. Die Rechnungsprüfer/innen führen rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durch. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

3. Die Rechnungsprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins oder zum Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Für den Fall §17, Ziffer 1 haben jedoch nur solche Mitglieder Stimmrecht, welche am Tage der Abstimmung mindestens schon 3 Jahre Vereinsmitglied sind.
3. Ein Antrag mit dem Inhalt des §17 kann im Falle der Ablehnung frühestens erst nach einem Jahr wiederholt werden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung des Vereins der geschäftsführende Vorstand als die Liquidatoren bestellt.

§ 18 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Rheinzabern (§ 61 Abgabenordnung), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke i.S. des § 2 zu verwenden hat.

§ 19 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, oder andere ehrenamtlich für den Verein Tätige können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und / oder eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über die Vergabe entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Beauftragung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 20 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung, Regelung des Turn- und Sportbetriebes und des Geschäftsverkehrs kann sich der Verein Ordnungen geben.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer einfachen³⁰ Mehrheit beschlossen.
3. Alle Ordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang, durch Einsichtnahme oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.
4. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen.
5. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
 - Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Finanz-, Auszahlungs-, Kassen- und Beitragswesen
 - Abteilungsordnungen
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung

Alle Ordnungen, mit Ausnahme der Ordnung zum Beitragswesen, werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Die Ordnung zum Beitragswesen beschließt die Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abschnitt 8 der Satzung des Turnvereins 1890 Rheinzabern e. V. festgelegten Mehrheit.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Ziele und Zwecke des Vereins (s. §2) werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Rech auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem an den jeweiligen Aufgaben orientierten Zweck zu verarbeiten, sie bekannt zu geben, sie Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Bei Austritt eines Mitgliedes erfolgt die Löschung der Daten gemäß der gesetzlichen Vorgabe.

Vorstehende Satzung zuletzt geändert am 29. März 1969, am 22. März 1985, am 15. Januar 2005, am 26. Februar 2010, am 22.02.2013 wurde in der Mitgliederversammlung am 30.09.2022 in dieser geänderten Fassung beschlossen.

Rheinzabern, 30.09.2022

Stefanie Fath
Versammlungsleiterin

Sabrina Pfirmann
Protokollführerin